

von einer Gans; n) 6 Pf. von einer Ente; o) 3 Pf. von einem Huhn; p) 1 Pf. von einer Taube; q) 2 Pf. von jedem Pfunde Aal, Lachs und anderen größeren, nach dem Gewichte verkauften Fischen; r) 1 Pf. von jedem Pfunde Karpfen oder Hecht; s) 20 Ngr. von einem Rinde oder einer Kuh; t) 15 Ngr. von einer Ferse; u) 7 Ngr. 5 Pf. von einem großen Schweine über 100 Pfund; v) 5 Ngr. von einem kleinen Schweine unter 100 Pfd.; w) 1 Ngr. 3 Pf. von einem Schöpse; x) 1 Ngr. 9 Pf. von einem Kalbe; y) 1 Ngr. 3 Pf. von einem Bocke und von einer Ziege.

Die Sätze s—y sind vom Nutz- und Mastvieh zu entrichten. Von Viehstücken, welche für hiesige Fleischermeister oder zum Behufe des Hauschlachtens eingebracht werden, wird die Abgabe als Pfand erhoben, das dem Fleischermeister gegen seine Bescheinigung, dem Eigenthümer des zum Hauschlachten eingebrachten Viehstückes, wenn derselbe innerhalb drei Wochen die erfolgte Ausschachtung durch ein auf dem Pfandschein zu bewirkendes Attest der Königl. Schlachtsteuerbehörde nachgewiesen, restituirt wird.

z) 2 Pf. von jedem Scheffel Getreide und Körnerfrüchten.

Gerste, welche nachweislich für hiesige Braumeister eingebracht wird, bleibt von der Abgabe befreit.

Von dem Rieme eines Hirsches, Schweines oder Rehes (siehe oben sub e, f, g) ist die Hälfte, von der Keule oder dem Vorderblatt dieser Thiere, sowie vom Kopfe des Schweines der vierte Theil des Abgabebetrages zu entrichten, welcher vom ganzen Thiere entrichtet wird.

Der Stadtrath kann mit einzelnen Einbringern oder Corporationen sich über Fixationsbeträge einigen.

§ 2. Außerdem hat es bei dem bisher auf den Wochenmärkten erhobenen Stättegeld bis auf Weiteres sein Bewenden und ist hiernach 5 Pf. von einem Hand-, Tragkorbe und Schiebock; 1 Ngr. von jedem Handwagen oder Handschlitten; 1 Ngr. 3 Pf. von jedem einspännigen, und 2 Ngr. 5 Pf. von jedem zweispännigen Wagen oder Schlitten, worauf andere als die in § 1. bezeichneten Lebensmittel zum Verkauf eingebracht werden; endlich 1 Ngr. 3 Pf. von jedem Wagen mit zum Verkaufe eingebrachtem Heu, Stroh und Holz zu entrichten.

§ 3. Die Einbringer der nach § 1. als abgabepflichtig bezeichneten Erzeugnisse sind zu Erlegung der Abgabe verpflichtet, sobald sie mit dem Erzeugnisse den Stadtbezirk betreten haben.

Haben sie abgabepflichtige Gegenstände ganz oder theilweise verschwiegen, so trifft sie außer der Abgabe die Erlegung der unten in § 8. normirten Strafbeträge.

§ 4. Ueber die entrichtete Abgabe erhalten sie von den Einnehmern gedruckte Quittungen, welche den bestellten Controleuren vorzuzeigen sind.

§ 5. Die Abentrichtung der Abgaben erfolgt bis auf Weiteres an folgenden Hebestellen und Punkten: A. In der Altstadt: 1) am Elbberge; 2) am Blasewitzer- oder Ziegelschlage; 3) am Rampeschen Schlage; 4) am Pirnaischen Schlage; 5) am Dohnaischen Schlage; 6) am Plauenschen Schlage; 7) am Falkenschlage; 8) am Freiburger Schlage. B. In Neustadt: 9) am Leipziger Thore; 10) an der Großenhainer Straße in dem Hause Cat.-Nr. 124; 11) an der Königsbrücker Straße in dem Hause Cat.-Nr. 408 B.; 12) an der Baugner Straße zunächst der Brücke in dem Hause Nr. 37. C. In Friedrichstadt: 13) am Löbtauer Schlage; 14) am Priesnitzer Schlage. Außerdem werden 15) die § 1. geordneten

Abgaben von Gegenständen, welche mittelst der Eisenbahnen oder der Posten in den Stadtbezirk eingeführt werden, von den in den Eisenbahnhöfen und dem Hofpostamte stationirten Steuercontroleuren erhoben.

§ 6. Diejenigen, welche beim Einbringen abgabepflichtiger Gegenstände die § 5. unter 1—14. bezeichneten Hebestellen umgehen, werden im Betretungsfalle von den Aufsehern zur nächsten Hebestelle sistirt, woselbst sie die hinterzogene Abgabe und den § 8. normirten Strafbetrag zu entrichten haben.

§ 7. Beim Einbringen abgabepflichtiger Gegenstände wird das erfolgte Passiren der § 5. unter 1 bis 14. geordneten Hebestellen ohne eigene Angabe der Gegenstände als eine Hinterziehung betrachtet, und diese in der § 6. bestimmten Maße geahndet.

§ 8. Wer einer Hinterziehung der § 1. und 2. normirten Abgaben sich schuldig macht, wird um das Doppelte desselben gestraft. Macht derselbe wiederholter Hinterziehungen sich schuldig, so ist derselbe beim ersten Rückfalle um den dreifachen, beim zweiten Rückfalle um den vierfachen, beim dritten Rückfalle um den fünffachen, beim vierten Rückfalle um den sechsfachen, beim fünften Rückfalle um den siebenfachen, beim sechsten Rückfalle um den achtfachen, beim siebenten Rückfalle um den neunfachen, beim achten und jedem ferneren Rückfalle um den zehnfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe zu strafen.

Ist die Geldstrafe nicht zu erlangen, so ist dieselbe in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§ 9. Durch diese Strafen werden die Einbringer von, der Abgabe § 1 d. unterliegendem Fleische und Fleischwerke von dem wider dieselben einzuleitenden Verfahren nicht befreit.

§ 10. Von den Strafbeträgen wird die Hälfte der Armenversorgungsbehörde berechnet, die andere aber dem, welcher die bestrafte Hinterziehung entdeckt hat.

§ 11. Von Gegenständen, welche beim Einbringen zum Durchgange declarirt werden, wird die Abgabe gegen Pfandschein erhoben, auf welchem Tag und Stunde des Einbringens anzuzeigen ist. Wird der Gegenstand innerhalb der nächsten 24 Stunden ausgeführt, so wird an der Hebestelle, bei welcher der Ausgang erfolgt, das Pfandgeld zurückerstattet. Dieses verfällt als Abgabe, wenn der Gegenstand nicht oder erst nach Ablauf vorgedachter 24 Stunden wieder ausgeführt wird.

### 11) Chaisenträger-Lohntaxe.

Für eine erwachsene Person gelten folgende drei Sätze:

- 5 Ngr. für jede Tour innerhalb der Altstadt mit ihren drei Vorstädten, oder innerhalb der Neustadt und Antonstadt;
- 10 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt und deren Vorstädten nach Neustadt, Antonstadt und Friedrichstadt, oder umgekehrt, sowie innerhalb der Friedrichstadt;
- 15 Ngr. für jede Tour aus der Friedrichstadt in die Neu- und Antonstadt, oder umgekehrt.

Eine Vergütung für den Transport der Chaisen nach den Wohnungen der Traggäste zu beanspruchen, sind die Chaisenträger nicht berechtigt. Benutzt der Traggast die Chaise zur Rückkehr, so ist letztere als besondere Tour zu bezahlen.

Ein Zuschlag zu den vorstehenden tarmäßigen Traglöhnen ist zu gewähren: